

II-6905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/139-4/92

1010 Wien, den 22. Juli 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: -
Klappe: - DW

3024 IAB

1992 -07- 23

zu 3037 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Srb und FreundInnen an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die Existenzbedrohung der österr.
Sozialprojekte und deren Zielgruppen, Nr. 3037/J.

Gleich nach meinem Amtsantritt habe ich im Rahmen der Budgetverhandlungen für 1991 für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik einen Budgetrahmen von S 4,8 Mrd. verlangt und auch erreicht. Das war das höchste Förderungsbudget, das der Arbeitsmarktverwaltung jemals zur Verfügung gestanden ist.

Für 1992 habe ich neuerlich eine Erhöhung des Förderungsbudgets der Arbeitsmarktverwaltung angestrebt. Ich habe vorgeschlagen, dafür im Jahr 1992 S 5,8 Mrd. vorzusehen, um auf diese Weise den verschiedenen Förderungsnotwendigkeiten Rechnung zu tragen und Arbeitslosigkeit umfassend zu bekämpfen. Zusammen mit den übrigen Anforderungen an das Budget 1992 hätte das eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 0,8 % mit 1. Oktober 1991 erforderlich gemacht, weil ja in Österreich - anders als in den meisten anderen Industrieländern - die Arbeitsmarktpolitik nahezu ausschließlich von den Beitragszahlern zur Arbeitslosenversicherung finanziert wird und nicht aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Leider hat der Koalitionspartner für die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Arbeitsmarktpolitik kein Verständnis gezeigt. Nach mühsamen Verhandlungen konnte

- 2 -

ich eine Anhebung der Beiträge um 0,5 %-Punkte durchsetzen. Das bedeutet, daß gegenüber dem von mir für eine entsprechende Arbeitsmarktpolitik für notwendig gehaltenen Budgetrahmen ein Minus von S 1,15 Mrd. besteht, das zur Gänze durch eine Reduzierung des geplanten Förderungsrahmens hereingebracht werden muß.

Die Arbeitsmarktverwaltung ist daher gezwungen einen Teil der Begehren für Förderungsmaßnahmen, die mit Recht als arbeitsmarktpolitisch interessant und wünschenswert erscheinen, aus budgetären Gründen abzulehnen bzw. zu kürzen. Konsequenterweise sind daher alle Formen von Protesten und Aufforderungen zum Überdenken der staatlichen Ausgabenpolitik nicht an mich zu richten, da ich bewiesen habe, daß mir die Arbeitsmarktpolitik und deren ausreichend dimensionierte Finanzierung ein Anliegen sind, dem ich zu allen Zeiten zum Durchbruch zu verhelfen versucht habe.

Die Ansicht, daß durch den Wegfall der Zumutbarkeitsbestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 ALVG bei NotstandshilfebezieherInnen der Verdrängungswettbewerb nach unten verstärkt wird, ist nicht richtig.

Die im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 ALVG vorzunehmende Beurteilung, ob dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert werde, bleibt nach dem klaren Gesetzeswortlaut bei einem Notstandshilfebezieher nicht schlechthin, sondern nur dann außer Betracht, wenn keine Aussicht besteht, daß er in absehbarer Zeit in seinem Beruf eine Beschäftigung findet (siehe auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.6.1981, Zl. 08/0373/80-5).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich aus:

- 3 -

Zur Frage 1:

Im Bereich der experimentellen Arbeitsmarktpolitik gibt es keine Einsparungsziele; insgesamt wird das diesbezügliche Ausgabenvolumen auch im laufenden Jahr 1992 beibehalten.

Zum Stichtag 31.3.1991 wurden im Bereich der experimentellen Arbeitsmarktpolitik 444 Beratungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte, in denen rd. 3.800 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen wurden (zuzüglich rd. 900 Arbeitsplätze für Betreuungs- und Ausbildungskräfte), mit rd. S 626 Mio. gefördert.

Zum Stichtag 31.12.1991 waren es 466 Beratungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte, in denen rd. 4.400 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen wurden (zuzüglich rd. 870 Arbeitsplätze für Betreuungs- und Ausbildungskräfte) mit einem Ausgabenvolumen von S 684 Mio.

Zur Frage 2:

Der Abschluß längerfristiger Förderungsvereinbarungen stößt derzeit auf juristische und faktische Grenzen. Zum einen bedarf das Eingehen mehrjähriger Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes der Zustimmung durch das Bundesministerium für Finanzen. Zum anderen erhalten die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung selber ihr Budget jeweils nur bezogen auf ein Budgetjahr. Durch die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren Bundesverwaltung werden jedoch für die Lösung dieses Problems günstigere Voraussetzungen geschaffen. Die Entscheidung, ob dieser zusätzliche Handlungsspielraum auch tatsächlich genutzt wird, wird bei den Sozialpartnern in den Bundesländern liegen.

Zur Frage 3:

Da das Institut für Arbeitsmarktbetreuung Steiermark für das

- 4 -

Jahr 1992/93 kein Förderungsbegehren einbrachte, hat das Landesarbeitsamt Steiermark zwischenzeitlich einen anderweitigen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben einer regionalen Beschäftigungsberatung geschlossen.

Im Bereich des Landesarbeitsamtes Burgenland werden Aufgaben der Arbeitsmarktbetreuung von der bestehenden Beratungseinrichtung "Qualifikationsberatung Südburgenland" wahrgenommen.

Zur Frage 4:

Innovationen im Bereich der experimentellen Arbeitsmarktpolitik setzen einen permanenten Prozeß der Abstimmung und Anpassung von sich verändernden Zielgruppen, Projektkonzepten und Maßnahmen-trägern voraus.

Personen, die aufgrund der jüngsten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt - trotz Einbeziehung in Beratungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte - nicht oder auf absehbare Zeit nicht in den Arbeitsprozeß integriert werden können, sollen dadurch keinesfalls ausgegrenzt werden. Gerade deshalb erscheint es mir notwendig, die zunehmend schwieriger umzusetzenden Projekt- und Integrationskonzepte zu verbessern und die diesbezüglichen Förderungsmittel anderer Bundesdienststellen, der Länder und Gemeinden besser aufeinander abzustimmen.

Zur Frage 5:

Im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung gibt es keine Definition von "arbeitsmarktfernen" Personen. Die Betreuung von rat- und arbeitssuchenden Kunden richtet sich ausschließlich nach ihrer Problemstellung auf dem Arbeitsmarkt und der danach abgestimmten Beratungs-, Vermittlungs- und Förderungsnotwendigkeit.

Zur Frage 6:

Eine generelle Einschränkung der Trainingsmaßnahmen (z.B. in Wien auf ein Monat) entspricht nicht den Tatsachen.

- 5 -

Zur Frage 7:

Ich teile Ihre Einschätzung der arbeitsmarktpolitischen Effizienz der Aktion 8.000.

Die geringere Inanspruchnahme und der damit verbundene reduzierte Mitteleinsatz ergibt sich aus der Forcierung der Aktion 8.000 als Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Älterer, die bekannterweise erhebliche Beschäftigungsbarrieren beim Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt zu überwinden haben.

Zur Frage 8:

835 Begehren wurden bewilligt, 47 abgelehnt.

Zur Frage 9:

In diesem Bereich wurden keine Einsparungen durchgeführt. Im Rahmen der Aktion 8.000 wurden im Bereich Kinderbetreuung im ersten Quartal 1992 228 Förderungsbegehren bewilligt. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es nur rund 140.

Zur Frage 10:

Im Rahmen der Aktion 8.000 wurden von Jänner bis März 1992 keine Neueinreichungen abgelehnt. Es wurde auch keiner Kindergruppe die Förderung gestrichen.

Zur Frage 11:

Mit Ende 1992 läuft keine Fördervereinbarung zwischen der Arbeitsmarktverwaltung und einer Kinderbetreuungseinrichtung aus.

Im Laufe des Jahres 1992 endet allerdings bei voraussichtlich 15 Kinderbetreuungseinrichtungen der dreijährige Förderzeitraum.

Zur Frage 12:

Wie meiner Beantwortung der Frage 9 zu entnehmen ist, existiert dieses "Faktum" - zumindest im Bereich meines Ressorts - nicht.

- 6 -

Im übrigen ersuche ich Sie, sich bei den für die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen primär zuständigen Ländern und Gemeinden für eine Aufstockung der Mittel für den Kinderbetreuungsbereich einzusetzen.

Zur Frage 13:

Es gibt keine diesbezügliche Weisung.

Zur Frage 14 (1. Frage):

Anlässlich einer Rückfrage haben mehrere Landesarbeitsämter übereinstimmend mitgeteilt, daß über Berufungen häufig deshalb positiv entschieden wird, weil die Leistungsbezieher im Verfahren vor dem Arbeitsamt trotz Befragung und Belehrung über die Rechtsfolgen zunächst entweder überhaupt keine Gründe oder keine triftigen Gründe für die Weigerung, eine vom Arbeitsamt angebotene Beschäftigung anzunehmen, angeben. Erst wenn es in der Folge zur Einstellung des Leistungsbezuges kommt, werden in der schriftlichen Berufung triftige Gründe, die vorher dem Arbeitsamt nicht bekanntgegeben werden, mitgeteilt und im Berufungsverfahren bewiesen.

Zur Frage 14 (2. Frage):

Es entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe, daß der Hilfesuchende vor Inanspruchnahme einer Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes seine eigene Arbeitskraft zur Deckung des Bedarfes einzusetzen hat. Dementsprechend wird Art bzw. Ausmaß der Hilfestellung von einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Dabei ist in erster Linie auf die persönliche Situation des Hilfesuchenden einzugehen. Das Alter und der Gesundheitszustand des Hilfesuchenden sowie familiäre Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

Objektive Zumutbarkeitskriterien spielen dagegen - im Gegensatz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz - eine untergeordnete Rolle.

- 7 -

Zur Frage 15:

Die Arbeitsinspektion hat die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Diese Vorschriften dienen dem Schutz von Personen, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Arbeitsinspektion kann daher nicht die Zumutbarkeit der den Arbeitssuchenden im Einzelfall angebotenen Arbeitsplätze überprüfen.

Die Feststellung der Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes, die sich ja nicht nur aus objektiven sondern auch aus subjektiven Kriterien zusammensetzt, ist daher ausschließlich Aufgabe der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung.

Zur Frage 16:

Die in ihre Frage eingebundene Behauptung, daß es Sozialprojekte schwer haben, sich hinsichtlich Kompetenzwahrnehmung bzw. -abtretung zurechtzufinden, ist schlichtweg falsch.

Im übrigen ist vorgesehen, bei der Neugestaltung der Arbeitsmarktverwaltung die Entscheidungsbefugnisse soweit als möglich an die dezentralen Organisationsteile zu delegieren. Die Detailregelungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt werden, wobei ich davon ausgehe, daß das Management vor Ort weitreichende Dispositionsbefugnisse erhält.

Zur Frage 17:

Ja. Ich habe mit den Experten der Sozialpartner Übereinstimmung über die Grundkonzeption der Neugestaltung der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung erzielt. Die Konzepte werden der Öffentlichkeit vorgestellt sobald die Detailarbeiten abgeschlossen sind.

Zur Frage 18:

Zunächst ist festzustellen, daß durch die als Kompetenzabtretungsgesetz bezeichnete Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974,

- 8 -

BGBI.Nr. 444, die Kompetenz des Bundes im Bereich der Sozialhilfe nicht an die Länder abgegeben wurde. Aufgrund des dabei neugefaßten Art. 15 Abs. 6 B-VG haben die Länder nur die bereits gemäß § 3 Abs. 1 V-ÜG 1920 bestandene Möglichkeit, Angelegenheiten des Art. 12 B-VG, für die vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt werden, frei zu regeln. Sobald jedoch der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.

Die Bundesregierung hat jedoch im Bereich der Sozialhilfe kein Aufsichtsrecht über die Länder.

Zur Frage 19:

Auf die Bereitstellung finanzieller Mittel für Sozialprojekte durch Länder und Gemeinden habe ich als Minister keinen Einfluß.

Zur Frage 20:

Die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes wegen des Bezuges von Sozialhilfe über einen Fremden ist gemäß § 3 Fremdenpolizeigesetz nicht möglich, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland insgesamt drei Jahre einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder bei dem gewichtige Umstände im Sinne des § 3 Abs. 3 leg.cit. vorliegen.

Im Rahmen meines Wirkungsbereiches als Bundesminister für Arbeit und Soziales besteht jedoch keine Möglichkeit, auf fremdenpolizeiliche Angelegenheiten, für die der Bundesminister für Inneres zuständig ist, Einfluß zu nehmen.

Zur Frage 21:

Es ist nicht richtig, daß AusländerInnen von der "Notstandshil-

- 9 -

fe, Sondernotstandshilfe und Krisenregionsregelungen des ALVG" ausgeschlossen sind.

Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf

a) Notstandshilfe,

- * wenn sie im Gebiet der Republik Österreich geboren sind und seither hier wohnen oder
- * dies in einem zwischenstaatlichen Abkommen geregelt ist oder
- * sie im Besitz eines Befreiungsscheines sind;

b) Sondernotstandshilfe

- * wenn sie im Gebiet der Republik Österreich geboren sind und seither hier wohnen oder
- * im Besitz eines Befreiungsscheines sind;

c) Arbeitslosengeld in einer Problemregion

Unter den gleichen Bedingungen wie Inländer.

Zur Frage 22:

Aufgrund der Ausführungen zur Frage 21 erübrigen sich Gesetzesänderungen in obgenannten Bereichen.

Zur Frage 23:

Die Wiener Arbeitsmarktverwaltung gibt seit Jahren Deutschkurse in Auftrag, die alle ausländischen Frauen ungeachtet ihrer Nationalität besuchen können, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen (Möglichkeit der Gewährung einer Ausländerbeschäftigungsbewilligung) und sie für eine Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Für das Ausbildungsjahr 92/93 sind in Wien 33 Deutschkurse geplant. Darüberhinaus laufen Ressortverhandlungen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Interesse der gemeinsamen Weiterförderung von Deutsch- und Alphabetisierungs-

- 10 -

kursen bei den Vereinen "Verein türkischer Frauen", "Miteinander Lernen" und "Beratungsstelle für ausländische Frauen".

Selbstverständlich stehen jugoslawischen und türkischen Frauen darüberhinaus alle fachspezifischen Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung, falls die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Eine Einschränkung bezüglich Nationalität gibt es bei keiner von der Arbeitsmarktverwaltung in Auftrag gegebenen und geförderten Maßnahme.

Zur Frage 24:

Es ist Aufgabe der Arbeitslosenstatistik, exakt Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt abzubilden.

Arbeitslose ohne Leistungsbezüge werden selbstverständlich in die Arbeitslosenstatistik aufgenommen, wenn sonstige Kriterien der Arbeitssuche zutreffen. Dies gilt auch für Jugendliche. So waren im Jahresdurchschnitt 1991 insgesamt 39.939 jugendliche Arbeitslose (bis 24 Jahre) registriert, der Durchschnittsbestand an Leistungsbeziehern derselben Altersgruppe belief sich auf 32.606.

Da Bezieherinnen des KUG im 2. Karenzjahr dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, werden sie dann erfaßt, wenn sie sich während des Karenzurlaubes auf Arbeitssuche begeben und dabei das Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich werden auch ältere Arbeitslose in Vermittlungsvormerkung genommen und daher statistisch erfaßt, unabhängig von der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit. Ohne diese Tatsache der statistischen Ausweisung würde dieses Problem derzeit wohl kaum mit dieser Vehemenz in der Öffentlichkeit diskutiert werden können.

- 11 -

Gerade das zuletzt angeführte Beispiel zeigt, daß die Arbeitslosenstatistik zu einer Erhöhung des Problembewußtseins und nicht zu einer Verringerung beiträgt, wie dies von Ihnen vermutet wird.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Munt', written below the text 'Der Bundesminister:'.

BEILAGE

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die Existenzbedrohung der österreichischen Sozialprojekte und deren Zielgruppen

Der Bundesdachverband der Sozialprojekte hat Ende März 1992 an 300 Sozialprojekte in Österreich einen Fragebogen zur finanziellen Situation verschickt. Die Antworten fielen alarmierend aus und zeigen deutlich die Kürzungen und Einsparungen in diesem Bereich. Von den Projekten, die den Fragebogen retournierten, gaben weniger als die Hälfte an, daß die finanzielle Situation gleichgeblieben ist.

Bei 54 % der Projekte sind die Mittel gekürzt, bzw. ganz gestrichen worden.

Diese Maßnahmen passieren schleichend, durch viele kleine Weisungen und oft indirekt durch eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen.

Österreich ist in Europa eines der Schlußlichter bei den Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik gemessen am BIP-Anteil und obwohl inzwischen der hohe Stellenwert dieses sozialpolitischen Instrumentes international unbestritten ist, wird trotz der für 1992 zu erwartenden Rekordarbeitslosigkeit genau hier gekürzt und eingespart. Die Zugangsbedingungen für Betroffene werden erschwert, wenn ihre Probleme nur sekundär mit dem Arbeitsmarkt zu tun haben. Erfolgreiche Wiedereingliederung kann aber nur bei gleichzeitiger Verminderung der sozialen Probleme gelingen. Die sozialen Folgekosten dieser Vorgangsweise (Notstandshilfe, Sozialhilfe, Jugendfürsorge, Justiz, Psychiatrie, Alkoholismus...) werden in kurzfristiger Weise nicht bedacht und das menschliche Leid ignoriert.

Es findet ein Verdrängungswettbewerb nach unten statt, durch den die am geringsten qualifizierten und am niedrigsten entlohnten Personen aus dem Arbeitsprozeß verdrängt werden. Durch den Wegfall der Zumutbarkeitsbestimmungen (§ 9,2 AIVG) bei Notstandshilfe-BezieherInnen wird diese Tendenz noch verstärkt. Durch die Sperren nach § 10 AIVG werden die schon existenzgefährdend niedrigen Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezüge ausgesetzt und so einer Lohndrücker-Politik in den unteren Bereichen Tür und Tor geöffnet.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

ANFRAGE

- 1) Sie haben im Vorjahr in einer Anfragebeantwortung gesagt, daß Sie nicht die Absicht haben, Einschränkungen und Kürzungen im Bereich der experimentellen Arbeitsmarktpolitik vorzunehmen. Wie erklären Sie es, daß jetzt gerade in diesem Bereich bei den Sozialprojekten, die gesellschaftlich und volkswirtschaftlich wertvolle Arbeit leisten, gekürzt und eingespart wird?
- 2) Die Arbeit der Sozialprojekte wird durch den Förderzeitraum von jeweils nur 1 Jahr sehr behindert. Werden Sie in Zusammenarbeit mit dem Finanzminister längerfristige Finanzierungsmöglichkeiten für die Projekte schaffen?
Wenn ja, bis wann wird dies möglich sein?
Wenn nein, warum nicht?

- 3) Derzeit gibt es in der Steiermark, dem Bundesland mit der höchsten Arbeitslosenrat und im Burgenland keine Arbeitsmarktbetreuer mehr. Werden Sie in diesen Bundesländern wieder Arbeitsmarktbetreuer einstellen?
Wenn ja, unter welchen Bedingungen?
Wenn nein, warum nicht?
- 4) Mehrere Sozialprojekte mußten gravierende Konzeptänderungen vornehmen um den sich ständig ändernden Subventionskriterien der AMV zu entsprechen (z.B. Zielgruppenverschiebung, Erhöhung der Eigenerträge, Erhöhung der Vermittlungsquoten, kürzere Verweildauer im Projekt). Dadurch kommt es zur verstärkten Ausgrenzung von sogenannten "arbeitsmarktfernen" Personen aus der Förderpraxis der AMV.
Welche Maßnahmen werden Sie dagegen setzen?
- 5) Wie lautet die derzeit gültige Definition von "arbeitsmarktfernen" Personen?
Wer ist Ihrer Meinung nach für diese zuständig?
- 6) Auch das Akademikertraining wurde drastisch eingeschränkt und z.B. in Wien nur mehr für 1 Monat gewährt.
Wie erklären Sie die Kürzungen in diesem Bereich?
- 7) Die Aktion 8000 gilt als ein sehr effizientes Instrument zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Wie erklären Sie Einsparungen in diesem Bereich bei gleichzeitig steigender Arbeitslosigkeit?
- 8) Wieviele Anträge für Aktion 8000-Stellen wurden von Jänner bis März 1992 bewilligt und wieviele im selben Zeitraum abgelehnt?
- 9) Angesichts der Tatsache, daß in Österreich 120.000 Kindergartenplätze fehlen, sind Kinderbetreuungseinrichtungen arbeitsmarktpolitisch doppelt sinnvoll.
Wie erklären Sie es, daß anstatt einer notwendigen Ausweitung Einsparungen in diesem Bereich durchgeführt werden?
- 10) Wieviele Neueinreichungen in diesem Bereich wurden von Jänner bis März 1992 abgelehnt und bei wievielen Kindergruppen wurde die Förderung gestrichen?
- 11) Wieviele Kinderbetreuungseinrichtungen laufen mit Ende 1992 ohne Vertragsverlängerung aus?
- 12) Durch Einsparungen im Bereich der Kinderbetreuung werden Frauen vom Arbeitsmarkt ferngehalten. Wie stehen Sie zu diesem Faktum?
- 13) Gibt es eine schriftliche oder mündliche Weisung von Ihnen, Arbeitslose, die im Bezug von Arbeitslosengeld stehen, früher zu vermitteln als jene, die z.B. Sozialhilfe beziehen?
Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diese Ausgrenzungspolitik?

- 14) Im § 9, Abs. 2 - 4 AIVG wird die Zumutbarkeit von Arbeitsplätzen geregelt. Bei Nichtannahme eines angebotenen Arbeitsplatzes kann die Auszahlung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bis zu sechs Wochen aufgeschoben werden (§ 10 AIVG). Sie rühmen sich immer wieder, durch derartige Sperren schon etliche Millionen Schilling eingespart zu haben. Allerdings wurden im Jahr 1991 laut Ihrer Anfragebeantwortung vom 25.3.1992 über 50 % der Berufungen positiv entschieden. Wie erklären Sie sich diese hohe Zahl der "Fehlurteile"?
- 14) Für die Sozialhilfe, die ja als ein Auffangnetz für soziale Notlagen gedacht ist, gelten ähnliche Kriterien wie bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Es kommt immer häufiger vor, daß bei Sperre von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe auch der Bezug von Sozialhilfe, falls gleichzeitig bezogen, ohne weitere Überprüfung gestrichen wird. Wie stehen Sie zu dieser Vorgangsweise?
- 15) Was tun Sie, der Sie ja als Sozialminister der Chef der Arbeitsinspektorate sind, um die Zumutbarkeit der den Arbeitssuchenden angebotenen Arbeitsplätze zu überprüfen?
- 16) Sozialprojekte haben es schwer, sich in der Kompetenzwahrnehmung bzw. -abtretung zwischen Sozialministerium, Landesarbeitsämtern, etc. zurechtzufinden. Wie werden bei einer Umstrukturierung der Arbeitsmarktverwaltung (AMV-Neu) die Kompetenzen geklärt?
Welche Stellen werden das Geld verteilen und wer wird die Verantwortung dafür tragen?
- 17) Gibt es schon Konzepte für die AMV-Neu?
Wenn ja, wann werden Sie diese der Öffentlichkeit vorstellen?
Wenn nein, warum nicht?
- 18) Im Rahmen des Kompetenzabtretungsgesetzes gab der Bund 1974 die Kompetenz im Bereich der Sozialhilfe an die Länder ab. Diese erfüllen diese Pflichten in manchen Bereichen aber nicht oder nicht ausreichend. Nach dem Bundesverfassungsgesetz hat die Bundesregierung die Aufsicht über die Bundesländer. Wie nimmt die Bundesregierung die Kontrollfunktion gegenüber den Ländern im Bereich der Sozialhilfe wahr?
- 19) Werden Sie sich bei anderen verantwortlichen Stellen, wie Ländern, Gemeinden sowie anderen Ministerien dafür einsetzen, daß diese in ihren Kompetenzbereichen ausreichende finanzielle Mittel für den Weiterbestand der Sozialprojekte zur Verfügung stellen?
- 20) Der gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe kann von AusländerInnen fast nicht wahrgenommen werden, da nach dem Fremdenpolizeigesetz § 3,3 die Aufenthaltsgenehmigungen in diesen Fällen aufgehoben werden und damit der rechtmäßige Anspruch erlischt.
Wie stehen Sie zu diesem Widerspruch?
Was werden Sie zu seiner Beseitigung unternehmen?

- 21) Von 1974 bis 1991 haben AusländerInnen ca. 6 Milliarden Schilling in den Arbeitslosenversicherungstopf eingezahlt. Sie sind aber weiterhin von vielen Leistungen ausgeschlossen (Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe und Krisenregionsregelungen des AIVG)
Wie vertreten Sie diese diskriminierende Vorgangsweise?
- 22) Planen Sie Gesetzesänderungen zur Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von AusländerInnen mit österreichischen StaatsbürgerInnen in obengenannten Bereichen?
Wenn ja, bis wann?
Wenn nein, warum nicht?
- 23) In Wien haben derzeit türkische und jugoslawische Frauen am wenigsten Chancen, Deutschkurse besuchen zu können und in weiterer Folge am Arbeitsmarkt unterzukommen.
Welche Maßnahmen planen Sie für diese Personengruppe?
- 24) Durch Veränderungen der Variablen zur Arbeitslosenstatistik (z.B. jugendliche Arbeitssuchende ohne Bezug, 2. Jahr Karenzurlaub, lange Altersarbeitslosigkeit bis zur Pension,..) wird die Arbeitslosenrate scheinbar gesenkt und ist dadurch für Vergleiche nicht mehr repräsentativ.
Halten Sie es für sinnvoll, damit eine Verringerung des Problembewußtseins zu riskieren?